

Allgemeine Bedingungen für den VierWände Wohnungsschutz 2012

(ABWS 2012) Fassung 01.04.2012 (Nr. 1465)

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Vertragsgrundlagen

1. Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Polizze, allfällige Zusatzvereinbarungen zu Ihrer Polizze, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif, gesetzliche Bestimmungen und die vorliegenden Versicherungsbedingungen. Sofern zur Polizze Nachträge oder Polizzen-Neufassungen ausgefertigt werden, sind diese ebenfalls Vertragsbestandteil.
2. Weicht der Inhalt der Polizze von Ihrem Antrag ab, so ist diese Abweichung in der Polizze gekennzeichnet. Die Abweichungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Polizze schriftlich widersprechen.

Artikel 2 – Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Ihrem Vertrag werden die sachlich zuständigen Gerichte in Wien vereinbart. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

Artikel 3 – Welche Gefahrenumstände müssen Sie uns bei Vertragsabschluss mitteilen?

Als Versicherungsnehmer müssen Sie uns bei Vertragsabschluss, alle bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr durch uns erheblich sind, vollständig und wahrheitsgemäß bekanntgeben. Als erheblich gelten im Zweifel jene Umstände, nach denen Sie von uns ausdrücklich und schriftlich befragt wurden. Haben Sie diese Pflicht schuldhaft verletzt, können wir als Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 (VersVG), (BGBl. 2/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2012), vom Vertrag zurücktreten und werden in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 4 – Was müssen Sie im Fall einer Gefahrerhöhung beachten?

1. Nach Vertragsabschluss dürfen Sie ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen, oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangen Sie Kenntnis von einer Gefahrerhöhung, die ohne Ihr Wissen oder ohne Ihren Willen eingetreten ist, so müssen Sie uns diese unverzüglich schriftlich mitteilen.
2. Tritt eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ein, können wir als Versicherer den Vertrag kündigen. Nach §§ 23 - 31 VersVG sind wir auch dann von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie eine der unter Punkt 1 genannten Pflichten verletzen.
3. Die Bestimmungen aus Punkt 1 und 2 gelten ebenso für eine Gefahrerhöhung die in der Zeit zwischen Antragsstellung und -annahme eingetreten ist, und uns bei Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 5 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

1. Verletzen Sie gesetzliche, behördliche oder mit uns vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder dulden sie deren Verletzung, können wir innerhalb eines Monats nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Wird der Zustand der vor Verletzung der Sicherheitsvorschriften bestanden hat wieder hergestellt, erlischt unser Kündigungsrecht.
2. Tritt ein Schadenfall nach Verletzung der Sicherheitsvorschriften ein, und beruht die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Sie, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Unsere Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder wenn sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Im Übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung aus Artikel 4 Anwendung.

Artikel 6 – Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz und was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

1. Die vereinbarten Prämien sind grundsätzlich Jahresprämien und im Voraus zu entrichten.
2. Die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren müssen Sie gegen Aushändigung der Polizze, die Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Polizze festgesetzten Terminen entrichten.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit Zugang und Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem in dieser festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, von Ihnen aber binnen 14 Tagen bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Polizze festgesetzten Zeitpunkt.

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

4. Für die Folgen einer nicht rechtzeitigen Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39a bzw. 91 VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien kann von uns nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.
5. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig von Ihnen aufgelöst, so gebührt uns für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit die Prämie, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt uns jene Prämie, die wir hätten erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu jenem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben. Treten wir, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, nach § 38 (1) VersVG zurück, kann von uns eine angemessene Geschäftsgebühr verlangt werden.

Artikel 7 – Dauerrabatt

Der in Ihrer Versicherungspolize ausgewiesenen Prämie liegt ein Dauerrabatt für die vereinbarte Vertragslaufzeit zugrunde. Wird der Versicherungsvertrag von Ihnen vorzeitig beendet, sind wir zur Nachforderung des vereinbarten Dauerrabattes berechtigt. Die vereinbarte Regelung zur Rückforderung des Dauerrabattes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag und/oder der Versicherungspolize.

Artikel 8 – Unter welchen Voraussetzungen können Sie vom Vertrag zurücktreten?

1. Rücktrittsrecht nach § 5b VersVG

Geben Sie uns oder einem von uns Beauftragten Ihre Vertragserklärung persönlich ab, ist Ihnen unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen. Sie können binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern Sie

- a) keine Kopie Ihrer Vertragserklärung erhalten haben,
- b) die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben oder
- c) die in den §§ 252, 253 und 255 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvertreter in der Form "Versicherungsagent" erfolgte, die in den §§ 137f Abs 7 und 8 und 137g Gewerbeordnung (GewO) 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten haben.

Die Frist für den Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn die angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, Ihnen die Polize und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und Sie über Ihr Rücktrittsrecht belehrt worden sind. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der geschriebenen Form; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polize einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Wurde Ihnen vorläufige Deckung gewährt, so gebührt uns dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Das Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

2. Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG

Sind Sie Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, können Sie vom Versicherungsvertrag oder Ihrer Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten. Wurde Ihnen vorläufige Deckung gewährt, so gebührt uns dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem Ihnen

- a) die Polize und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung,
- b) die in §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und
- c) eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind.

Das Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang der Polize und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

3. Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Sie sind, sofern die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb Ihres Unternehmens gehört, und - sofern der Antrag außerhalb der von Ihnen dauernd benutzten Räume unterfertigt wurde - berechtigt, von Ihrem Versicherungsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder nach Zugang der Polize binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit keiner besonderen Form; es genügt, wenn der Rücktritt innerhalb des genannten Zeitraums erklärt wird. Das Rücktrittsrecht steht Ihnen jedoch nicht zu, wenn Sie die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung des Vertrages selbst angebahnt haben. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

4. Rücktrittsrecht nach § 3a KSchG

Sie sind berechtigt, vom Antrag oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn maßgebliche Umstände, die Sie zur Vertragsschließung veranlasst haben, nicht oder nur in erheblichen geringerem Ausmaß eintreten. Solche maßgeblichen Umstände sind die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, die Aussicht auf steuerliche Vorteile, öffentliche Förderungen oder auf einen Kredit. Das Rücktrittsrecht kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, ab dem der Nichteintritt der maßgeblichen Umstände erkennbar wird und ab Erhalt dieser schriftlichen Belehrung ausgeübt werden; es erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polizze.

5. Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, E-Mail, Direct-Mail) abgeschlossen, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen schriftlich zurückzutreten. Die Frist beginnt ab Erhalt der Vertragsunterlagen.

Artikel 9 – Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über Ihr Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über Ihre Liegenschaft können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 10 – Mehrfache Versicherung; Vereinbarter Selbstbehalt

1. Nehmen Sie für das versicherte Interesse bei einem anderen Versicherer eine Versicherung gegen dieselben Gefahren auf, müssen Sie uns unverzüglich den anderen Versicherer und die Höchsthaftungssumme/Versicherungssumme anzeigen.
2. Wurde vereinbart, dass Sie einen Teil des Schadens selbst tragen (vereinbarter Selbstbehalt), so dürfen Sie für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass Sie den vereinbarten Teil des Schadens selber tragen müssen.

Artikel 11 – Überversicherung; Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Das heißt, auch wenn die Höchsthaftungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), müssen wir nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung erbringen.
2. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 12 – Schadenfall

Melden Sie jeden Schadenfall (Versicherungsfall, Leistungsfall) unverzüglich und beachten Sie auch die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Versicherungsbedingungen.

Artikel 13 – Begrenzung der Entschädigung

Die Höchsthaftungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung, und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Position der Polizze versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Höchsthaftungssumme begrenzt.

Artikel 14 – Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann die Feststellung von Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige verlangen. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:
 - a) Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt diese Ernennung nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.
 - b) Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig den Vertragspartnern. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, werden sie von uns unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig uns (dem Versicherer) und Ihnen (dem Versicherungsnehmer).
 - c) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
3. Aufgrund der Feststellung der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
4. Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Pflichten als Versicherungsnehmer im Schadenfall nicht berührt.

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

Artikel 15 – Was passiert bei schuldhafter Herbeiführung eines Schadenfalles oder bei Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt?

1. Wird ein Schaden von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.
Werden nach Eintritt eines Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheiten von Ihnen grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.
2. Sind Sie wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 16 – Wann erhalten Sie eine Entschädigungszahlung?

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es kann jedoch einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung jener Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Kann infolge eines Verschuldens von Ihnen die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden, ist der Lauf der Frist solange gehemmt.
2. Wir sind berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn
 - a) Zweifel über Ihre Berechtigung zum Zahlungsempfang bestehen, und zwar bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - b) eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen Sie eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
3. Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht, nachdem wir Ihnen gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG.

Artikel 17 – Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Sofern in den Allgemeinen Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012 oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach dem Eintritt des Schadenfalles sowohl Sie als Versicherungsnehmer als auch wir als Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
Von uns ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Ihre Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
3. Haben Sie einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, sind wir berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 18 – In welcher Form müssen Sie Erklärungen abgeben?

1. Sämtliche Anzeigen und Erklärungen, einschließlich Rücktritts- und Kündigungserklärungen, müssen von Ihnen schriftlich erfolgen. Hinsichtlich der Schadenanzeigen sind die jeweiligen Bestimmungen über die Obliegenheiten im Schadenfall in den Allgemeinen Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012 zu beachten.
2. Die geschäftliche Korrespondenz, sowie sämtliche Erklärungen durch uns, erfolgen schriftlich und in deutscher Sprache. Die Versicherungspolizze wird in deutscher Sprache ausgestellt.
3. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort in ein Land außerhalb Europas verlegen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen. Nach Erhalt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch von einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

Artikel 19 – Beschwerdestelle

Beschwerden in Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis können an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at) gerichtet werden.

Artikel 20 – Wann kommt es zu einer stillschweigenden Verlängerung des Versicherungsvertrages?

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt worden ist.

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

2. Sind Sie Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes, gilt die Regelung hinsichtlich der stillschweigenden Vertragsverlängerung nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

Artikel 21 – Kündigungsrecht

Sie können den Vertrag einen Monat vor Ablauf schriftlich kündigen. Sind Sie Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, können Sie ein Versicherungsverhältnis, das Sie für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen sind, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres schriftlich kündigen (Kündigungsfrist = 1 Monat).

Artikel 22 – Schäden durch Terrorakte

1. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012 angeführten nicht versicherten Schäden, sind zusätzlich ausgeschlossen – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Sind Sie als Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so haben Sie nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

2. Einschluss von Schäden durch Terrorakte

Der Ausschluss gemäß Punkt 1 wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben. Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird von uns als Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

2.1. Ausgeschlossene Schäden:

Im Rahmen dieser Bestimmung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, keine Deckung für

- a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben;
- b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;
- c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden; Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
- d) Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

2.2. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

2.3. Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als EUR 5.000.000,00, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je versichertem Risikoort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

2.4. Kürzung der Entschädigung

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird von uns in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200.000.000,00 zuzüglich allfälliger Staatshaftung vorsieht. Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

2.5. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

3. Geltungsdauer

Punkt 2 kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen dieses Artikels oder des Vertrages für sich allein von uns unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Darüber hinaus endet die Geltungsdauer des Punktes 2

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

4. **Schlussbestimmung**

Die Bestimmungen dieses Artikels lassen alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Teil B – Haushaltversicherung**Artikel 23 – Höchsthaftungssumme**

Unsere Leistung ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Höchsthaftungssumme begrenzt. Für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und handgeknüpfte „echte“ Teppiche ist die Versicherungsleistung mit einem Drittel der ausgewiesenen Höchsthaftungssumme begrenzt.

1. **Berechnungsgrundlage der Höchsthaftungssumme**
Die Höchsthaftungssumme wird auf Basis der Quadratmeteranzahl der Wohnnutzfläche des versicherten Objektes ermittelt. Als Wohnnutzfläche gilt die für Wohnzwecken dienende Bodenfläche der versicherten Wohnung bzw. des Eigenheimes inklusive der für diese Zwecke verwendeten Keller- und Dachbodenräume. Soweit der Inhalt von Kanzleien/Ordinationen mitversichert wird, ist die Nutzfläche dieser Räume ebenfalls hinzuzurechnen. Unberücksichtigt bleiben offene Balkone und Terrassen. Jede Veränderung der Wohnnutzfläche während der Vertragslaufzeit aufgrund von Aus- und Zubauten (Dachbodenausbau, Wintergarten, verbaute Balkone...) oder Wohnungswechsel ist uns vor Beginn der Arbeiten bzw. vor Übersiedlung zu melden. Unrichtige Quadratmeterangaben führen zur Leistungskürzung (siehe dazu Punkt 2).
2. **Unrichtige Quadratmeterzahl/Unterversicherung**
Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Wohnnutzfläche der Wohnung bzw. des Eigenheimes größer ist als die der Berechnungsgrundlage der Höchsthaftungssumme zugrunde liegende Fläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Fläche zur tatsächlichen Wohnnutzfläche der Wohnung bzw. des Eigenheimes. Diese Bestimmung findet keine Anwendung sofern die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt.
3. **Wertanpassung**
Die Höchsthaftungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Verbraucherpreise gemäß dem Index der Verbraucherpreise (laut Veröffentlichung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes) seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten. Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so wird der an seine Stelle getretene Index herangezogen. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.
Der Ausgangsindex ist in der Polizze angeführt. Diese Vereinbarung ist obligatorisch und kann während der Dauer des Vertrages nicht separat gekündigt werden.

Artikel 24 – Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. **Versicherte Sachen**
 - 1.1. Versichert ist Ihr gesamter Wohnungsinhalt
Dieser umfasst alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und in Ihrem Eigentum oder im Eigentum Ihres Ehegatten/Lebensgefährten, Ihrer Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, stehen.
 - 1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören auch folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör: Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußboden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosetts und Armaturen, Markisen, Rollläden und Außenjalousien. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und Sie als Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes sind.
 - 1.3. Die Einrichtung von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.
 - 1.4. Gebäudeverglasungen (ohne Flächenbegrenzung), die zu den von Ihnen ausschließlich benützten Räumen gehören.
 - 1.5. Balkon-/Terrassenblumen und -gefäße.
 - 1.6. Antennenanlagen inkl. Parabolspiegel auf dem in der Polizze angeführten versicherten Grundstück.
 - 1.7. Spielplatzeinrichtungen auf dem in der Polizze angeführten versicherten Grundstück.
 - 1.8. in Ihrem Eigentum stehende Gartenhütten und Carports auf dem in der Polizze angeführten versicherten Grundstück.
 - 1.9. Fremde Sachen – ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste – soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.
 - 1.10. Nur wenn vereinbart und in der Polizze ausgewiesen: Die Einrichtung von ärztlichen Ordinationsräumen und zahnärztlichen bzw. zahntechnischen Ateliers/ärztlichen Ordinationsräume in Wohnungen. Die Einrichtungen und Instrumente sind mitversichert, soweit sie sich in Ihrer Wohnung oder in Räumen befinden, die mit Ihrer Wohnung unmittelbar in Verbindung stehen. Die zur zahnärztlichen bzw. zahntechnischen Praxis notwendigen Edelmetalle sind im Rahmen der für Bargeld bedingungsgemäß vorgesehenen Grenzbeträge mitversichert. Der Versicherer haftet jedoch nicht, wenn Sachen der Patienten durch einfachen Diebstahl (Artikel 25, Punkt 4.1.4) entwendet werden. Bei den versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen, die der Ausübung eines Berufes dienen, sind Überspannungsschäden durch Induktion oder Influenz atmosphärischer Elektrizität, die infolge Übertragung durch Freileitungen entstehen, nicht versichert.
 - 1.11. Nur wenn vereinbart und in der Polizze ausgewiesen: Die Einrichtung von Kanzleien von Rechtsanwälten und Notaren sowie kommerzielle Büros. Die Einrichtung der Kanzlei einschließlich Büromaschinen ist mitversichert, soweit sie sich in Ihrer

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

Wohnung oder in Räumen befinden, die mit Ihrer Wohnung unmittelbar in Verbindung stehen. Wir haften jedoch nicht, wenn Sachen der Kunden durch einfachen Diebstahl (Artikel 25, Punkt 4.1.4) entwendet werden. Bei den versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen, die der Ausübung eines Berufes dienen, sind Überspannungsschäden durch Induktion oder Influenz atmosphärischer Elektrizität, die infolge Übertragung durch Freileitungen entstehen, nicht versichert.

2. Nicht versicherte Sachen

- 2.1. Baubestandteile und Gebäudezubehör gemäß Punkt 1.2, wenn diese sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und Sie als Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes sind.
- 2.2. Baubestandteile und Gebäudezubehör, wenn diese noch nicht fix montiert sind, Handelswaren, Geschäfts- und Sammelgelder.
- 2.3. Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, Motorfahräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör.

3. Versicherte Kosten

Darunter werden die nachgenannten Kosten verstanden, die im Rahmen eines versicherten Schadenfalles entstehen können, aber mit den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten der versicherten Sachen nicht unmittelbar zusammenhängen.

Zusätzlich zur Höchsthaftungssumme sind folgende Kosten versichert:

Nebenkosten	zusätzlich bis 15 % der Höchsthaftungssumme
Ersatzwohnung nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis	zusätzlich bis 12 Monate, max. EUR 15.000,00

- 3.1. Nebenkosten sind Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten, Entsorgungskosten, Kosten für die Deponie des Schuttes und der nicht mehr verwendbaren Reste auf der nächsten geeigneten Ablagerungsstätte sowie die Kosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall. Diese Kosten müssen verursacht werden durch
 - eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr;
 - am versicherten Ort befindliche versicherte Sachen.
 Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert. Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.
 - 3.1.1. Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Kosten für den notwendigen Abbruch stehengebliebener und vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle am versicherten Ort – soweit sie versicherte Sachen betreffen.
 - 3.1.2. De- und Remontagekosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Wohnungseinrichtungen.
 - 3.1.3. Feuerlöschkosten sind die durch Brandbekämpfung entstehenden Kosten, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 4.2.
 - 3.1.4. Entsorgungskosten sind Kosten für die Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
 - 3.1.5. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) zu verstehen.
 - 3.1.6. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, die dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) zu verwerten, zu beseitigen oder deponierfähig zu machen. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung uns unverzüglich gemeldet wurde.
 - 3.1.7. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.
- 3.2. Kosten für eine Ersatzwohnung nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis: Wird durch einen ersatzpflichtigen Schaden die von Ihnen dauernd bewohnte Wohnung bzw. Ihr Eigenheim ganz oder teilweise unbenutzbar und ist der Verbleib in den benutzbar gebliebenen Teilen der Wohnung bzw. des Eigenheimes nicht zumutbar, werden die nachweisbaren Mehrkosten, die sich aus der Anmietung einer Wohnung gleicher Art, Größe und Lage bzw. angemessener Kosten für Hotelräumlichkeiten ergeben, ersetzt. Die Leistung ist für die Dauer von höchstens 12 Monaten ab Eintritt des Versicherungsfalles, jedoch gesamt mit maximal EUR 15.000,00 (zusätzlich zur Höchsthaftungssumme) begrenzt.

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

Im Rahmen der Höchsthaftungssumme sind folgende Kosten versichert:

Schadenminderungs- und Feuerlöschkosten	✓
Notverglasungs- oder Notverschalungskosten	✓
Schlossänderungskosten nach einem Einbruch	bis EUR 1.000,00
Telefon- und Internetmissbrauch nach einem Einbruchschaden sowie Telefonmissbrauch nach Beraubung	bis EUR 500,00
Wiederbeschaffungskosten für Dokumente	bis 2 % der Höchsthaftungssumme
Kosten des Aufgebotsverfahrens	✓

- 3.3. Schadenminderungs- und Feuerlöschkosten sind Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie im Schadenfall zur möglichen Abwendung oder Minderung des Schadens bzw. zur Brandbekämpfung aufgewendet haben.
- 3.4. Notverglasungskosten sind Kosten für eine Notverglasung oder Notverschalung anlässlich eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens.
- 3.5. Kosten der notwendigen Schlossänderungen an Zugangstüren der versicherten Wohnung sind bis EUR 1.000,00 mitversichert, wenn die Original- oder Duplikatsschlüssel durch Beraubung innerhalb Österreichs oder durch Einbruchdiebstahl in Gebäuden innerhalb Österreichs abhanden gekommen sind.
- 3.6. Kosten für Telefon- und Internetmissbrauch sind jene Kosten,
- die infolge eines versicherten Einbruchdiebstahles durch die unbefugte Benutzung von Telefon oder Internet durch den/die Täter entstehen;
 - die infolge eines versicherten Beraubungsschadens durch die unbefugte Benutzung des Telefons durch den/die Täter entstehen.
- Wir ersetzen die dadurch entstandenen Mehrkosten bis zu EUR 500,00. Als Nachweis dient die Telefon- bzw. Internetrechnung, eine Auflistung der Telefongespräche bzw. Internetzugriffe in dieser Zeit durch die jeweilige Telefon-/Internetgesellschaft sowie die durchschnittlichen Telefon- bzw. Internetkosten der letzten 6 Monate.
- 3.7. Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles, übernehmen wir die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie einer allfällig notwendigen Kraftloserklärung bis zu einem Höchstbetrag von 2 % der Höchsthaftungssumme.
- 3.8. Bei Verlust von Sparbüchern ohne Lösungswort und bei Wertpapieren werden von uns die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland übernommen.
- 4. Nicht versicherte Kosten**
- 4.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
- 4.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 25 – Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Feuerversicherung

Brand (der Brandherd ist mitversichert)	✓
Direkter Blitzschlag	✓
Indirekter Blitzschlag	✓
Explosion	✓
Verpuffung (inkl. der damit verbundenen Verrufungsschäden)	✓
Flugzeugabsturz (auch unbemannt)	✓

- 1.1. Versichert sind Schäden die durch die unter Punkt 1 genannten Gefahren entstehen, sowie das Abhandenkommen bei diesen Ereignissen.
- 1.1.1. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden gilt der Brandherd als mitversichert.
- 1.1.2. Als direkter Blitzschlag gilt die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzes, wenn er unmittelbar in die versicherten Sachen einschlägt.
- 1.1.3. Ein indirekter Blitzschlag liegt vor, wenn der Blitz nicht direkt in die versicherten Sachen einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.
- 1.1.4. Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- 1.1.5. Verpuffungsschäden in Kachelöfen und damit verbundene Verrufungsschäden sind Schäden an Kachelöfen und damit verbundene Ruß- und Rauchschäden, die infolge eines unvollständigen Verbrennungsvorganges mit geringer Druckwelle und ohne Knall entstanden sind.
- 1.1.6. Als Flugzeugabsturz gilt der Absturz oder Anprall von (auch unbemannten) Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

1.2. Folgende Schäden sind nicht versichert:

- 1.2.1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden.
- 1.2.2. Schäden an Sachen die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden.
- 1.2.3. Schäden durch Wärmestrahlung oder Wärmeübertragung (Sengschäden) ohne dass ein Brand entsteht.
- 1.2.4. Schäden durch Unterdruck (Implosion).
- 1.2.5. Schäden an Elektrogeräten durch die Energie des elektrischen Stromes.

2. Leitungswasserversicherung

Austritt von Leitungswasser	✓
Frost	✓
Wasseraustritt aus Aquarien	✓
Wasseraustritt aus Wasserbetten	✓

2.1. Versichert sind Sachschäden, die an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser;
 - durch den plötzlichen Wasseraustritt aus Aquarien oder Wasserbetten;
- verursacht werden. Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosetts, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Artikel 24 zum Wohnungsinhalt gehören.

2.1.1. Unter Austritt von Leitungswasser wird das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Zu- und Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Heizungsanlagen verstanden.

2.1.2. Unter den Begriff Frost fallen Frostschäden an Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosetts, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Artikel 24 zum Wohnungsinhalt gehören.

2.1.3. Austritt von Wasser aus Aquarien (max. Fassungsvermögen 750 Liter) ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser aus Aquarien und ist dem Leitungswasseraustritt gleichgestellt.

2.1.4. Austritt von Wasser aus Wasserbetten ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser aus Wasserbetten und ist dem Leitungswasseraustritt gleichgestellt.

2.2. Folgende Schäden sind nicht versichert:

- 2.2.1. Schäden durch Grund- oder Hochwasser, Überschwemmung, Muren, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.
- 2.2.2. Schäden am Aquarieninhalte bei Wasseraustritt aus Aquarien.

3. Sturmversicherung

Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben	✓
Katastrophenschutz: Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Lawinenluftdruck, Erdsenkung, Muren, Erdbeben (Selbstbehalt EUR 350,00), witterungsbedingter Kanalrückstau	bis EUR 7.500,00 pro Schadenfall und Versicherungsjahr
Dachlawinen und abrutschende Schneelast	✓

3.1. Versichert sind Sachschäden, die an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Einwirkung einer unter Punkt 3 versicherten Gefahr entstehen,
- durch die nachweisbare unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen.

3.1.1. Als Sturm gilt ein Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h. Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit im einzelnen Fall ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

3.1.2. Hagel ist ein witterungsbedingter fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.

3.1.3. Schneedruck ist die Druckauswirkung natürlich angesammelter (ruhender oder abgerutschter, nicht aufprallender) Schnee und/oder Eismassen.

3.1.4. Felssturz und Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen von Felswänden und Steilböschungen.

3.1.5. Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.

3.1.6. Als Niederschlags- und Schmelzwasser gilt Wasser aus witterungsbedingten Niederschlägen im Inneren des Gebäudes (innerhalb der tragenden Umschließungswände). Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadensereignisses vollständig geschlossen ist.

3.1.7. Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufer von natürlichen und künstlichen Gewässern.

3.1.8. Unter einer Überschwemmung wird Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser verstanden, das nicht auf normalem Weg abfließt und sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet.

3.1.9. Lawinen sind von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Lawinenluftdruck ist der außergewöhnliche Anstieg oder Abfall des atmosphärischen Luftdrucks in unmittelbarer Umgebung einer Lawine und die daraus folgenden Luftbewegungen.

3.1.10. Als Erdsenkung gilt eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

- 3.1.11. Muren sind Massenbewegungen an der Erdoberfläche, die durch naturbedingte Wasserbewegungen ausgelöst werden und bilden einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.
- 3.1.12. Als Erdbeben gilt eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den versicherten Risikoort mindestens EMS 6 nach EMS-98 (Europäische Makroseismische Skala) erreichen. Es gilt ein Selbstbehalt von EUR 350,00 je Schadenfall vereinbart.
- 3.1.13. Als witterungsbedingter Kanalrückstau gilt das Austreten von Wasser aus in Gebäuden befindlichen Kanalöffnungen durch außergewöhnliche Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Witterungsverhältnissen nicht gerechnet werden muss.
- 3.1.14. Dachlawinen sind von Dächern herabfallende Schnee- und/oder Eismassen. Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen infolge der vom Dach herabfallenden Schnee- und/oder Eismassen.
- 3.2. Für Katastrophenschäden (Punkt 3.1.6 bis 3.1.13) ist die Versicherungssumme mit EUR 7.500,00 pro Schadenfall und Versicherungsjahr begrenzt.
- 3.3. Übersteigt die Entschädigung zu einem Schaden anlässlich eines Ereignisses aus dem Katastrophenschutz für den gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereiches der ERGO Versicherung Aktiengesellschaft zusammen den Betrag von EUR 5.000.000,00 (Kumulschadengrenze), werden die Entschädigungen, die auf die einzelnen Schäden/Anspruchberechtigten entfallen, verhältnismäßig gekürzt. In diesem Fall haftet die ERGO Versicherung Aktiengesellschaft für die Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus allen betreffenden Sachversicherungsverträgen.
- 3.4. Folgende Schäden sind nicht versichert:
- 3.4.1. Schäden durch Grundwasser.
- 3.4.2. Schäden durch Ansteigen des Grundwasserspiegels.
- 3.4.3. Schäden durch Grundfeuchte und Langzeiteinwirkungen.
- 3.4.4. Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.
- 3.4.5. Schäden durch einen Wind von weniger als 60 km/h.
- 3.4.6. Schäden durch Baumängel sowie mangelnde Instandhaltung des Objektes wenn der Versicherungsnehmer gleichzeitig auch Eigentümer ist.
- 3.4.7. Schäden durch Niederschlags- oder Schmelzwasser
- an tragenden Gebäudeteilen und an der Außenseite des versicherten Gebäudes,
 - an Außentüren und Fenstern;
 - welche durch Öffnungen am Dach infolge von Umbauten, Anbauten, Neubauten bzw. Reparaturarbeiten sowie durch offene Dachluken (Dachfenster bzw. offene Fenster und Türen) entstehen.

4. Einbruchdiebstahlversicherung

Versuchter oder vollbrachter Einbruchdiebstahl	✓
Vandalismus	✓
Einfacher Diebstahl von Bargeld und Valuten von Wohnungsinhalt	bis EUR 365,00 bis EUR 1.450,00
Beraubung	✓

- 4.1. Versichert sind Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, Vandalismus, einfachen Diebstahl und Beraubung.
- 4.1.1. Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in die versicherten Räumlichkeiten
- durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
 - durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt;
 - heimlich einschleicht und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet;
 - mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt;
 - mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruch in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.
- 4.1.2. Ein Einbruchdiebstahl in versperrte Geldschränke oder Mauersafes mit Hilfe richtiger Schlüssel liegt nur vor, wenn sich der Täter diese Schlüssel durch Einbruchdiebstahl in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.
- 4.1.3. Vandalismus ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, nachdem der Täter durch Einbruch gemäß Punkt 4.1.1 in die versicherten Räumlichkeiten gelangt ist.
- 4.1.4. Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Punkt 4.1.1 oder eine Beraubung gemäß Punkt 4.1.5 vorliegt. Der einfache Diebstahl ist nur bei Entwendung aus der Wohnung und für die im Freien auf dem versicherten Grundstück und im Stiegenhaus versicherten Sachen gedeckt. Die Haftung für Bargeld und Valuten ist mit EUR 365,00 und für den

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

- sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 1.450,00 begrenzt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Zusatzdeckung gemäß Artikel 26, Punkt 3.3.
- 4.1.5. Beraubung liegt vor, wenn tätliche Gewalt gegen Sie, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, oder andere Personen die berechtigt in den versicherten Räumlichkeiten anwesend sind, angewendet oder angedroht wird, um versicherte Sachen wegzunehmen.
- 4.2. Haftungsbegrenzungen
Für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher ohne Losungswort, Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen ist die Haftung mit folgenden Beträgen zusätzlich zur Höchsthaftungssumme begrenzt:
- a) in – auch unversperrten – Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend
- für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher ohne Losungswort EUR 4.000,00 davon freiliegend EUR 400,00;
 - für Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen EUR 20.000,00, davon freiliegend EUR 2.500,00.
- b) im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mind. 100 kg Gewicht) oder Wertbehältnis der Widerstandsklasse EN0 oder VSÖ-Sicherheitsgrad IV EUR 30.000,00. Handelt es sich dabei um Geldschränke (der Widerstandsklasse EN0 oder VSÖ-Sicherheitsgrad IV) mit weniger als 100 kg Gewicht, müssen diese unmittelbar und massiv mit dem Mauerwerk verschraubt sein.
- Die genannten Wertsachen können auch anstatt gemäß a) in Möbeln etc. besser gesichert im Behältnis gemäß b) untergebracht werden. In diesem Fall gilt der Betrag für a) zusätzlich zum Betrag für b) summarisch versichert. Bei mehreren Behältnissen innerhalb einer Sicherheitsklasse gemäß a) oder b) gilt der jeweilige Grenzbetrag für diese Sicherheitsklasse nur einmal; die vorgenannte Summierungsregel bleibt aber davon unberührt. Die Haftungsbegrenzungen stellen die Höchstentschädigung dar, auch für den Fall, dass mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt abgeschlossen wurden.

5. Glasbruchversicherung

Innen- und Gebäudeverglasungen (auch aus Kunststoff)	✓
--	---

- 5.1. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden
- 5.1.1. an sämtlichen Innenverglasungen wie z.B. Möbel und Bilderverglasungen, Wandspiegel, Verglasungen von Duschkabinen, Cerankochflächen sowie Gebäudeverglasungen ohne Flächenbegrenzung gemäß Artikel 24, Punkt 1.4 wie Windfänge, Glas- bzw. Vordächer, Solar- und Flachkollektoren am Gebäude.
- 5.1.2. Mitversichert sind auch Verglasungen aus Kunststoff.
- 5.2. Folgende Schäden sind nicht versichert:
- 5.2.1. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Verglasungen von Gewächs- und Treibhäusern, Glasabdeckungen von Schwimmbädern.
- 5.2.2. Schäden an Fassungen und Umrahmungen.
- 5.2.3. Schäden an Gebäudeverglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten.
- 5.2.4. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Belägen bestehen.

6. Kühlgutversicherung

Schäden an Tiefkühlgut	bis EUR 300,00
------------------------	----------------

- 6.1. Versichert ist der Verderb von privatem Tiefkühlgut in Tiefkühltruhen und –schränken bis zu einem Höchstbetrag von EUR 300,00 als Folge von:
- 6.1.1. Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- oder Herstellfehler, Kurzschluss, Überspannung und Ungeschicklichkeit;
- 6.1.2. nachweislichem Stromausfall.
- 6.2. Nicht versichert sind Schäden am Tiefkühlgut
- 6.2.1. infolge Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung.
- 6.2.2. durch Stromabschaltung infolge Zahlungsrückstand.
- 6.2.3. als Folge gewöhnlicher Abnutzung, Alterserscheinungen, Korrosion und Ablagerungen an der Kühleinrichtung.
- 6.2.4. durch natürliche Veränderungen, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes.

7. Welche Schäden sind generell nicht versichert?

- 7.1. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
- 7.1.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- 7.1.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- 7.1.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 7.1.1 und 7.1.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- 7.1.4. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

- 7.2. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in Punkt 7.1 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 26 – Wo gilt Ihre Versicherung?

1. Die Versicherung gilt in den von Ihnen bewohnten Räumen des Gebäudes auf dem Grundstück, das in der Polizze als versicherter Risikort angeführt ist.

2. Außerhalb der Wohnräume sind am versicherten Grundstück folgende Sachen des Wohnungsinhaltes versichert:

- 2.1. In versperrten Räumen außerhalb der Wohnung (Dachboden, Keller, Ersatzraum), zu denen nur Sie Zutritt haben:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kraftfahrzeugzubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram	✓
--	---

- 2.2. In versperrten Räumen außerhalb der Wohnung (Dachboden, Keller, Ersatzraum), die allgemein zugänglich sind sowie im Stiegenhaus:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder	✓
---	---

- 2.3. Im Freien auf dem versicherten Grundstück:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder	✓
Balkon-/Terrassenblumen und -gefäße	✓
Antennenanlagen inkl. Parabolspiegel	✓
Spielplatzeinrichtungen	bis EUR 5.000,00
Gartenhütten und Carports (im Eigentum des Versicherungsnehmers)	✓

- 2.3.1. Spielplatzeinrichtungen sind Kinderspielgeräte (Klettertürme, Schaukeln, Rutschen u. dgl.) die vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind und sich in Ihrem Eigentum befinden. Die Entschädigung ist mit EUR 5.000,00 je Schadenfall begrenzt.

- 2.3.2. Gartenhütten und Carports am versicherten Grundstück sind mitversichert, sofern sie sich in Ihrem Eigentum befinden.

3. Außenversicherung außerhalb des versicherten Grundstückes

Außenversicherung innerhalb Europas im geographischen Sinn	bis 10 % der Höchsthaftungssumme
Einbruch in das Kraftfahrzeug innerhalb Österreichs (subsidiär zu einer eventuell bestehenden KFZ-Versicherung)	bis 1 % der Höchsthaftungssumme max. EUR 1.000,00
Diebstahl von Kinderwägen und Krankenfahrstühlen innerhalb Österreichs	✓
Wohnsitze von studierenden Kindern innerhalb Europas	bis EUR 10.000,00

- 3.1. Außerhalb der Wohnungen sind in Europa im geographischen Sinn oder einem Mittelmeeranliegerstaat versichert: Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in ständig bewohnten Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10 % der Höchsthaftungssumme und mit 10 % der für der für Einbruchdiebstahl geltenden Haftungsbegrenzungen beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann. Diese Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze und deckt nicht Schäden durch einfachen Diebstahl. Das Beraubungsrisiko ist in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden mitversichert.

- 3.2. Einbruch in das Kraftfahrzeug
Innerhalb der Republik Österreich sind die zum persönlichen Gebrauch dienenden Sachen des Wohnungsinhaltes gegen Verlust durch Aufbrechen eines auf Sie oder eine mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende mitversicherte Person (als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz) zugelassenen Personenkraftwagens versichert. Die versicherten Gegenstände müssen, mit Ausnahme von kurzfristig im Fahrgastraum aufbewahrter Bekleidung (nicht in Behältnissen befindlich) wie Sakkos, Mäntel, Westen (nicht jedoch Leder- u. Pelzbekleidung), im versperrten Kofferraum des Fahrzeuges aufbewahrt werden. Die Entschädigung ist mit 1 % der Höchsthaftungssumme, max. EUR 1.000,00 begrenzt. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schmuck, Wertsachen, Geld- und Geldeswert, Uhren, Apparate und technische Geräte (wie z.B. Laptop oder Mobiltelefon) nebst Zubehör u. Handelswaren. Diese Vereinbarung gilt subsidiär zu einer eventuell bestehenden Kraftfahrzeugversicherung.

- 3.3. Diebstahl von Kinderwägen und Krankenfahrstühlen
Versichert sind Kinderwägen und Krankenfahrstühle bei Einbruchdiebstahl in Räume eines Gebäudes bzw. in ein Fahrzeug, bei Beraubung sowie bis max. EUR 1.450,00 bei einfachem Diebstahl. Die Versicherung gilt innerhalb Österreichs.

- 3.4. Wohnsitze von studierenden Kindern innerhalb Europas

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

Mitversichert bis zu EUR 10.000,00 ist der Wohnungsinhalt Ihrer mitversicherten Kinder, wenn es sich um Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende handelt, welche vorübergehend nicht am versicherten Wohnsitz wohnen. Der Deckungsschutz endet mit der Gründung eines eigenen Haushaltes außerhalb Ihrer versicherten Wohnung, jedoch bis spätestens bei Erreichung des 25. Lebensjahres. Sollte für den zusätzlich versicherten Wohnsitz bereits eine Haushaltversicherung durch den Vermieter bestehen, so gilt diese Erweiterung nur subsidiär.

3.5. Wohnungswechsel

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird. Der Wohnungswechsel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden und mit dem Meldezettel nachzuweisen.

Artikel 27 – Welche Leistung erhalten Sie im Schadenfall?

1. Ersatzleistung für versicherte Sachen

Wir ersetzen Ihnen jenen Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht.

- 1.1. Für zerstörte oder entwendete Sachen ersetzen wir die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens).
- 1.2. Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die Reparaturkosten, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung. Restwerte werden auf den Wiederbeschaffungspreis gegen gerechnet.
- 1.3. Ersetzt wird im Schadenfall der volle Neuwert der versicherten Sache. Das ist der Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens für die Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte. Diese Regelung gilt ausschließlich für Sachen (Wohnungsinhalt) des täglichen Gebrauches sowie Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff. Ausgenommen von dieser Regelung sind Keller- und Bodenkram sowie Gegenstände, die nicht mehr im täglichen Gebrauch stehen. Hierfür leisten wir nur den Zeitwert. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis zum Tag des Schadens abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- 1.4. Bei Sachen von künstlerischem oder historischem Wert ersetzen wir den Verkehrswert.
- 1.5. Bei Glasbruchschäden ersetzen wir die ortsüblichen Wiederherstellungskosten sowie die erforderlichen Notverglasungs- oder Notverschalungskosten.
- 1.6. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung werden auch die Wiederherstellungskosten für beschädigte oder entwendete Baubestandteile und Gebäudezubehör der versicherten Räumlichkeiten (auch in Ein- und Zweifamilienhäusern) ersetzt.

2. Ersatzleistung für versicherte Kosten

Für versicherte Kosten gemäß Artikel 24, Punkt 3 werden die nachweislich aufgewendeten Kosten bis zum jeweils versicherten Betrag ersetzt.

3. Nicht ersetzt werden:

- 3.1. Bei zusammengehörenden Einzelsachen (z.B. Sammlungen) die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Einzelsachen entsteht.
- 3.2. Ein persönlicher Liebhaberwert.
- 3.3. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter. Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
- 3.4. Schäden, soweit sie aus einer bestehenden Gebäudeversicherung zu vergüten sind.

4. Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 4.1. Erlangen Sie Kenntnis über den Verbleib entwendeter Sachen, müssen Sie uns das unverzüglich melden und bei der Wiederbeschaffung der Sachen behilflich sein.
- 4.2. Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so haben Sie die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen an uns zu übereignen.

5. Sachverständigenverfahren

In einem Sachverständigenverfahren gemäß Artikel 14 muss die Feststellung der beiden Sachverständigen den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen Sachen und den Wert der Reste enthalten. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Ersatzwertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

6. Fälligkeit festgestellter Entschädigungen

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Gegenständen des Wohnungsinhaltes innerhalb eines Jahres nach dem Schadenfall sichergestellt ist.

Artikel 28 – Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

1. Werden die versicherten Räumlichkeiten auch nur für kurze Zeit von allen Personen verlassen, sind sie zu versperren und die vertraglich vereinbarten Sicherungen vollständig anzuwenden.

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

2. In länger als 72 Stunden unbewohnten Gebäuden sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptahn) abgesperrt zu halten. Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.
3. Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen, die vertraglich vereinbart sind, darf ohne unsere Zustimmung nicht vorgenommen werden.
4. Über Wertpapiere, Sparbücher sonstige Urkunden und Sammlungen müssen Sie Verzeichnisse führen und gesondert aufbewahren, wenn diese Sachen insgesamt den Wert von EUR 7.200,00 übersteigen. Das gleiche gilt für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Pelze und Teppiche, wenn der Einzelwert dieser Sachen EUR 3.600,00 übersteigt. Bei Briefmarken und Münzsammlungen sind für Einzelstücke mit einem Verkehrswert über EUR 365,00 Verzeichnisse zu führen.

Artikel 29 – Was müssen Sie im Schadenfall tun?

1. Schadenminderungspflicht

- 1.1. Sie müssen nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen und allfällige Weisungen von uns befolgen.
- 1.2. Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren müssen Sie die Sperre von Auszahlungen beantragen und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) einleiten.

2. Schadenmeldepflicht

- 2.1. Der Schaden muss innerhalb von 3 Tagen an uns gemeldet werden.
- 2.2. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden. Vor der Erhebung durch die Sicherheitsbehörde dürfen Sie den Zustand der durch den Schaden herbeigeführt wurde, ohne unsere Zustimmung nur dann verändern, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- 2.3. Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sind auf unser Verlangen schriftlich zu Protokoll zu geben; die hierzu dienlichen Untersuchungen müssen gestattet und unterstützt werden. Auf Verlangen ist auch ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe an uns zu übermitteln.
- 2.4. Bis zur Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde kann die Entschädigungszahlung aufgeschoben werden.

Teil C – Haftpflichtversicherung

Artikel 30 – Was gilt als Versicherungsfall?

1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem Ihnen als Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ebenfalls als ein Versicherungsfall gelten Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 31 – Was ist Gegenstand der Haftpflichtversicherung?

Wir übernehmen im Versicherungsfall

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die Ihnen wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtung“ genannt).
2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikels 36, Punkt 6.

Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung – nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen – von körperlichen Sachen.

Artikel 32 – Welche Gefahren sind versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aller Versicherten als Privatpersonen aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal.
2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zu Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 3.600,00.
Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.
3. aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten, sowie des darin befindlichen Inventars. Das Mietverhältnis darf dabei die Höchstdauer von einem Monat nicht überschreiten.
4. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage.
5. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern. Elektrofahrräder und Segways mit einer höchst zulässigen Leistung von maximal 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h werden einem normalen Fahrrad gleichgestellt.
6. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd.
7. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung.
8. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
9. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten.
10. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen. Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert.
11. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.
12. aus der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern bis zu einer Versicherungssumme von EUR 72.700,00, ausgenommen Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten, insbesondere Heizöl.
13. Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten. Diese fallen aber nur dann unter den Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht von Ihnen oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

Artikel 33 – Welche Personen sind mitversichert?

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. des mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten (auch gleichgeschlechtlich).
2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) von Ihnen, Ihrem mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt verfügen.
3. von Personen, die für Sie aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 34 – Wo gilt Ihre Haftpflichtversicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse auf der ganzen Erde.

Artikel 35 – Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.
2. Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn den versicherten Personen bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu diesem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.
3. Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 36 – Welche Leistungen werden durch uns erbracht?

1. Wir leisten für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden die auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen bis zu einer Pauschalversicherungssumme von EUR 1.500.000,00 je Versicherungsfall. Mitversichert sind auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen die nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben bzw. gemeldet sind.
2. Die Versicherungssumme stellt unsere Höchstleistung dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt oder mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen sind.
3. Treten innerhalb eines Versicherungsjahres mehrere Versicherungsfälle ein, so leisten wir dafür insgesamt höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
4. Müssen Sie kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vornehmen, beteiligen wir uns an dieser in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung
5. Haben Sie Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel 2010/2012 und eines Zinsfußes von jährlich 1,0 Prozent ermittelt (siehe Rententafel).
6. Rettungskosten; Kosten
Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten sowie die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist. Weiters umfasst die Versicherung die Kosten der auf unsere Weisung geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Diese Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
7. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der versicherten Personen scheitert und wir mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgeben, den vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, haben wir für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 37 – Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird von uns keine Leistung erbracht?

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
2. Schadenersatzverpflichtung der Personen, die den Schaden, für den Sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleich gehalten, eine Handlung oder Unterlassung, bei

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).

3. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die Sie oder die für Sie handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 4.1. Luftfahrzeugen,
 - 4.2. Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 32, Punkt 11),
 - 4.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.
5. Schäden die zugefügt werden
 - 5.1. Ihnen selbst;
 - 5.2. Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen. Als Angehörige gelten der Ehegatte oder Lebensgefährte (auch gleichgeschlechtlich) und Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) von Ihnen und Ihrem mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten.
6. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 6.1. Sachen, die Sie oder die für Sie handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 32, Punkt 2);
 - 6.2. Sachen, deren Besitz Ihnen oder den für Sie handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
 - 6.3. bewegliche Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, wenn die Sachen von Ihnen oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
 - 6.4. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Artikel 38 – Was müssen Sie im Versicherungsfall tun?

1. Sie müssen alles Zumutbare tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
2. Sie müssen uns umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- 2.1. der Versicherungsfall.
- 2.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung.
- 2.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten.
- 2.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
3. Sie haben uns bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 3.1. Sie müssen den von uns bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) bevollmächtigen, ihm alle benötigten Informationen geben und ihm die Prozessführung überlassen.
- 3.2. Ist Ihnen die rechtzeitige Einholung unserer Weisungen nicht möglich, so müssen Sie selbst innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vornehmen.
- 3.3. Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
4. Eine Verletzung dieser Pflichten durch Sie oder eine mitversicherte Person bewirkt gemäß § 6 VersVG unsere Leistungsfreiheit als Versicherer.
5. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

6. Wir sind als Versicherer bevollmächtigt, im Rahmen unserer Verpflichtung zur Leistung alle uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Ihrem Namen abzugeben.

Rententafel

Auf Grund der österreichischen Sterbetafel 2010/2012 Unisex mit Modifikation und eines Zinsfußes von jährlich 1,0 %. Jahresbetrag der monatlich im Voraus zahlbaren lebenslangen Rente für einen Kapitalbetrag von EUR 100,-.

Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf einen Kapitalbetrag von EUR 100,- entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginne des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstag maßgebend.

Werte in EUR

Alter	Jahresrente
0	1,822
1	1,831
2	1,846
3	1,861
4	1,877
5	1,894
6	1,911
7	1,929
8	1,947
9	1,965
10	1,985
11	2,004
12	2,025
13	2,046
14	2,067
15	2,090
16	2,113
17	2,136
18	2,160
19	2,185
20	2,210
21	2,236
22	2,263
23	2,291
24	2,321
25	2,351
26	2,382
27	2,414
28	2,448
29	2,483
30	2,519

Werte in EUR

Alter	Jahresrente
31	2,557
32	2,597
33	2,638
34	2,680
35	2,725
36	2,772
37	2,820
38	2,871
39	2,924
40	2,979
41	3,037
42	3,097
43	3,160
44	3,226
45	3,295
46	3,368
47	3,444
48	3,523
49	3,607
50	3,695
51	3,787
52	3,884
53	3,986
54	4,094
55	4,207
56	4,327
57	4,453
58	4,587
59	4,728
60	4,878

Werte in EUR

Alter	Jahresrente
61	5,036
62	5,205
63	5,384
64	5,576
65	5,782
66	6,003
67	6,242
68	6,501
69	6,781
70	7,087
71	7,420
72	7,785
73	8,184
74	8,622
75	9,102
76	9,631
77	10,211
78	10,850
79	11,552
80	12,325
81	13,174
82	14,107
83	15,130
84	16,251
85	17,479
86	18,819
87	20,280
88	21,869
89	23,593
90	25,456

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

Teil D – Hundehaftpflicht

Die Bestimmungen zur Hundehaftpflichtversicherung gelten ergänzend zu Teil C der Allgemeinen Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012 und haben nur Gültigkeit, wenn die Hundehaftpflichtversicherung vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 39 – Welche Gefahren sind versichert?

Abweichend von Artikel 32, Punkt 8, gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung eines Hundes sowie die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten als mitversichert.

Artikel 40 – Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird von uns keine Leistung erbracht?

Abweichend zu Artikel 37, Punkt 5 besteht kein Versicherungsschutz für Schäden die

1. Ihnen selbst,
2. Ihren Angehörigen (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt), oder
3. unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis - sämtlichen anderen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz)

zugefügt werden.

Artikel 41 – Welche Personen sind mitversichert?

Abweichend von Artikel 33 erstreckt sich die Versicherung auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen der jeweiligen Verwahrer, Betreuer oder Verfügungsberechtigten des Hundes.

Artikel 42 – Wo gilt Ihre Haftpflichtversicherung?

Der Versicherungsschutz gilt abweichend von Artikel 34 für Schadenereignisse, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.

Teil E – Home Assistance

Artikel 43 – Notfalltelefonnummer

Unter der **Home Assistance Notfalltelefonnummer**

0800 21 60 06 **in Österreich**
+431 21 60 006 **aus dem Ausland**

stehen Ihnen jederzeit Ansprechpartner zur Verfügung die Ihnen Hilfe im Rahmen der Leistungen der **Home Assistance** anbieten.

Artikel 44 – Was ist Gegenstand und Umfang der Home Assistance?

1. Im Rahmen der Home Assistance informieren, beraten, organisieren wir Hilfs- und Beistandsleistungen und tragen in den hierfür vorgesehenen Notfällen (Artikel 51) die entstehenden Kosten.
2. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Home Assistance geboten.

Artikel 45 – Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen

1. Wir haben für Sie eine Notfallzentrale eingerichtet, die das gesamte Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Home Assistance ist, dass in allen Fällen diese Notfallzentrale telefonisch unter der in Artikel 43 und auf der Polizze angeführten Telefonnummer kontaktiert wird.
2. Aufgrund eines solchen Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen oder organisiert sämtliche notwendige Hilfs- und Beistandsmaßnahmen, insbesondere alle erforderlichen Kontakte zu Werkstätten, Hotels, Dienstleistungsunternehmen und Rechtsanwälten. In jenen Fällen, in denen wir darüber hinaus nach Maßgabe von Artikel 51 auch Kosten solcher Hilfs- und Beistandsleistungen tragen, erfolgt die Beauftragung von Dritten für die Erbringung von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag durch Sie oder die versicherten Personen selbst oder über Ihren Auftrag durch die Notfallzentrale im Namen und auf Rechnung der jeweiligen versicherten Personen. In all diesen Fällen entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen uns und dem beauftragten Dritten (Artikel 55).
3. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, wenn Hilfs- und Beistandsleistungen von Ihnen oder den versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung der Notfallzentrale selbst organisiert oder Dritte direkt ohne Einschaltung der Notfallzentrale gemäß Punkt 1 und 2 beauftragt werden.

Artikel 46 – Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Risiko ein Notfall gemäß Artikel 47.

Artikel 47 – Was gilt als Notfall?

Als Notfall wird ein Schadenereignis bezeichnet, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu vermeiden. Dazu zählen folgende Schadenereignisse:

- Störungen bei Heizung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung, Energieversorgung sowie von Tiefkühlgeräten;
- Beschädigungen des Daches oder der Außenverglasung am versicherten Objekt;
- Verlust von Schlüsseln zu Eingangstüren des versicherten Objektes;
- Beschädigte oder zerstörte Schlösser des versicherten Objektes.

Artikel 48 – Welche Personen sind mitversichert?

1. Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihnen nahestehende Personen (versicherte Personen), welche im gemeinsamen Haushalt leben und dort hauptgemeldet sind.
2. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
3. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag uns gegenüber nur mit Ihrer Zustimmung geltend machen.

Artikel 49 – Zeitlicher Geltungsbereich der Home Assistance

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

Artikel 50 – Wo gilt die Home Assistance?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den in der Polizze angeführten versicherten Risikoort, sofern bei den einzelnen Leistungen gemäß Artikel 51 nicht entsprechende Einschränkungen oder Abweichungen angeführt sind.

Artikel 51 – Welche Leistungen erbringen wir?

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Notfallzentrale
 - bietet täglich 24 Stunden eine Schadenaufnahme und leitet die Daten unverzüglich an uns weiter;
 - informiert, berät (reine Informationsleistungen);
 - organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) bei einem Notfall und trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung) im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.2. In allen Fällen, in denen wir die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe tragen, ist darin die Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.

2. Handwerkerservice

Unsere Notfallzentrale organisiert für Sie eine(n)

- Installateur bei Schäden oder Defekten an Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen;
- Elektriker bei Schäden oder Defekten an Elektro- und Heizungsinstallationen;
- Dachdecker, Zimmermann oder Spengler zur Dachreparatur an Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern;
- Elektrotechniker bei Schäden, Defekten oder Ausfall von Kühl-, Gefrier- und Heizungsgeräten;
- Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung;
- Rohrreinigungsfirma bei Verstopfung des Rohrsystems;
- Tischler oder Schlosser bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren oder Fenstern der Wohnräumlichkeiten

Darüber hinaus leisten wir bei einem Notfall infolge eines oben genannten Schadeneignisses Kosten in Form einer Leistungspauschale bis zu EUR 250,00. Wir erbringen diese Leistung auch dann, wenn die von Professionisten erbrachte Leistung nicht oder nur teilweise unter den Versicherungsschutz aus Teil B der Allgemeinen Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012 fällt. Voraussetzung dafür ist, dass der betreffende Handwerker über die Notfallzentrale organisiert wurde.

3. Ersatzunterkunft

Bei Unbewohnbarkeit der versicherten Räumlichkeiten infolge eines Notfalls übernehmen wir für maximal 5 Tage, nicht jedoch über den Tag hinaus, an dem die Bewohnbarkeit der Wohnung oder des Hauses wieder hergestellt werden konnte, die Übernachtungskosten in einem Hotel- oder Pensionszimmer. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt EUR 60,00 pro Übernachtung und versicherter Person.

4. Bewachung der versicherten Räumlichkeiten

Ist nach einem Notfall die Bewachung der versicherten Räumlichkeiten aufgrund sicherheitsbehördlicher Standards notwendig, übernehmen wir die Kosten der Bewachung bis zum nächsten Werktag bis max. EUR 500,00.

5. Schlüsseldienst

Können Sie oder eine andere versicherte Person die Eingangstür nicht öffnen, organisieren wir die Türöffnung und die hierfür anfallenden Kosten bis max. EUR 250,00.

6. Schlossänderungskosten

Wenn Ihnen oder einer anderen versicherten Person der Eingangstürschlüssel durch Diebstahl abhanden gekommen ist, organisieren und tragen wir die Kosten der Arbeitszeit für den Schloss austausch bis max. EUR 250,00. Nicht ersetzt werden Kosten für das neue Schloss selbst.

7. Umzugsdienste/Notlagerung

Wir nennen Ihnen Umzugsfirmen bzw. Speditionen, wenn die Wohnungseinrichtung nach einem Notfall vorübergehend verbracht werden muss, sowie Möglichkeiten, wo diese gelagert werden kann und übernehmen die Kosten dafür bis max. EUR 500,00.

Artikel 52 – Wann besteht kein Versicherungsschutz?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Versicherungsfälle, die
 - 1.1. mit Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind, und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
 - 1.2. bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten, sowie für Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden;
 - 1.3. mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
 - 1.4. durch Baumängel sowie mangelnde Instandhaltung des Wohnhauses entstanden sind, wenn der Versicherungsnehmer gleichzeitig auch Eigentümer des versicherten Gebäudes ist.

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

- Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus im Rahmen von Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Risiko (Artikel 51, Punkt 2 bis 7) wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Artikel 53 – Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?

- Versicherungsfälle gemäß Artikel 46 müssen noch vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich telefonisch unserer Notfallzentrale gemeldet werden.
- Der Schaden ist so gering wie möglich zu halten und Sie müssen eventuelle Weisungen von uns befolgen.
- Sie müssen nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beitragen und uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen.
- Bei Geltendmachung der aufgrund unserer Leistung auf uns übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten müssen Sie uns unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- Auf Anfrage sind uns jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.

Wird eine der unter Punkt 1 bis 5 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzt, sind wir gemäß § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes von der Verpflichtung zu Leistung frei.

Artikel 54 – Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität

- Haben Sie sich aufgrund unserer Leistung Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen. Die versicherten Personen können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.
- Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag mit einem Privatversicherer oder einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer oder von den versicherten Personen zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz/Anspruch gegeben ist. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.
- Bei Bestehen einer Eigenheimversicherung VierWände EigenheimSchutz (Premium) gelten die Leistungen der Home Assistance subsidiär.

Artikel 55 – Haftungsausschluss

- Wir haften als Versicherer nicht für Schäden, die Ihnen oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.
- Das gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher gemäß Artikel 48 versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhaftes Handeln Dritter, welche im Namen und auf Rechnung der versicherten Personen von der Notfallzentrale gemäß Artikel 45 oder von diesen selbst beauftragt wurden, verursacht werden.

Artikel 56 – Wann endet der Versicherungsschutz der Home Assistance?

Die Home Assistance ist eine Zusatzleistung zu Ihrer Haushaltversicherung VierWände WohnungsSchutz und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Haushaltversicherungsvertrages VierWände WohnungsSchutz.

Artikel 57 – Regressrecht

- Die von uns erbrachten Leistungen sind von Ihnen zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich erst nachträglich herausstellt, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines Risikoausschlusses gemäß Artikel 52 kein Versicherungsschutz bestanden hat. Das gilt auch, wenn wir wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Artikel 53 leistungsfrei sind, wobei in diesem Fall die Rückzahlungspflicht im Umfang und nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes besteht.
- Die mitversicherten Personen haften bei Vorliegen eines Risikoausschlusses sowie bei Obliegenheitsverletzungen solidarisch mit Ihnen für die Rückzahlung der für sie erbrachten Leistungen.

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

Teil F – ERGO Unwetterwarnung

Die Bestimmungen (Teilnahmebedingungen) zur ERGO Unwetterwarnung haben nur Gültigkeit, wenn die ERGO Unwetterwarnung vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 58 – Welche Serviceleistung wird im Rahmen der ERGO Unwetterwarnung erbracht?

Mit dem Unwetterservice „ERGO Unwetterwarnung“ bieten wir in Zusammenarbeit mit einem Serviceprovider als zusätzliches kostenfreies Service die Zustellung von Unwettermeldungen über die Medien SMS und E-Mail an.

Sie erhalten örtlich und zeitlich exakte Vorhersagen bei heftigem Sturm, Gewitter, Hagel, Glätteis, ergiebigem Schneefall und Starkregen für Ihre Region anhand Ihrer Postleitzahl. Dieses innovative und zuverlässige Vorwarnsystem kann Ihnen helfen, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen um damit Schäden an Ihrem Eigentum zu verhindern und Ihre Sicherheit zu erhöhen.

Die Wettervorhersagen werden von UBIMET GmbH, dem führenden Unternehmen für Wetterprognosen, von hochqualifizierten Meteorologen und mit Hilfe modernster Prognosesoftware und Unwetter-Radar-Technologie erstellt. Sie erhalten 2-3 Stunden vor Eintritt des Unwetters Ihre regionale Wetterwarnung per SMS und/oder E-Mail übermittelt. Somit bleibt genügend Zeit Unwetterschäden rechtzeitig vorzubeugen.

Eine Warnung erfolgt:

- bei Gefahr von schwerem Sturm mit Spitzen von mehr als 100 km/h
- bei schwerem Gewitter verbunden mit Starkregen und Hagel
- bei Gefahr von intensivem Starkregen (40/80 mm in 6/24h)
- bei Gefahr von ergiebigem Neuschnee (10/25cm in 6/24h)
- bei Gefahr von Eisregen

Was können Sie tun wenn Sie eine Warnung erhalten?

- Auto in die Garage fahren;
- Markise einrollen und Fenster schließen;
- Nachbarn oder Verwandte telefonisch um Hilfe bitten;
- bei Eisregen das Haus nicht verlassen;
- Autofahrten vermeiden;
- Rückstausicherungen gegen Eindringen von Kanalwasser kontrollieren;
- lose Gegenstände wegräumen oder sichern;
- Abdeckung des Swimmingpools entfernen;
- oder einfach den Regenschirm einpacken, auch wenn jetzt noch die Sonne scheint.

Artikel 59 – Vertragsschluss/Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag über die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn Sie uns für die Zustellung der Unwetterinformation die Medien „SMS“ und/oder „E-Mail“ bei Vertragsabschluss bekannt geben und diese durch ein Begrüßungs- SMS und/oder E-Mail bestätigt wurden.
2. Sie haben das Recht, die Vereinbarung darüber jederzeit zu kündigen oder von dieser Vereinbarung zurück zu treten. Die Kündigung bzw. den Rücktritt können Sie über Ihre(n) BetreuerIn oder über die E-Mail-Adresse office@ergo-austria.at geltend machen und ist gültig mit dem Einlangen bei uns.
3. Mit dem Vertragsabschluss werden die Bestimmungen zur ERGO Unwetterwarnung anerkannt.

Artikel 60 – Lieferverpflichtung, Haftung für fehlerhafte Lieferung und Information

1. Wir liefern mit Hilfe des Zustellservices eines Service-Providers die von Ihnen im Rahmen Ihres Vertrages bestellten Warnungen auf das jeweils gewünschte Medium.
2. Die bestellten Warnungen werden maschinell ausgelöst und zum Teil mit Hilfe von Providern zugestellt, auf die weder wir noch unsere Kooperationspartner Einfluss haben. Eine Haftung für fehlerhafte Zustellungen (z.B. Verzug, Nichtleistung, ...) ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht, ebenso wie für Lieferstörungen, auf die unser Kooperationspartner keinen Einfluss haben konnte.
3. Unwetterwarnungen werden mit Sorgfalt erstellt. Sie unterliegen aber aus der Natur der Sache und aufgrund der Nutzung technischer Hilfsmittel einem nicht beherrschbaren Irrtumsrisiko. Wir können daher unabhängig von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Warnungen und Informationen übernehmen.
4. Die Unwetterwarnungen werden ausschließlich für Gebiete innerhalb der Republik Österreich erstellt.

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

Artikel 61 – Kosten

Die Unwetterwarnung ist für Sie bei Abschluss einer Haushaltversicherung VierWände WohnungsSchutz kostenfrei.

Artikel 62 – Welche Voraussetzungen sind für die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen erfüllen?

Sie müssen uns alle notwendigen Daten, insbesondere Ihre Handynummer oder E-Mail-Adresse und die Postleitzahl für jenes Gebiet, in welchem Sie die Unwetterwarnungen erhalten wollen, bekanntgeben.

Artikel 63 – Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von uns und unserem Kooperationspartner nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, sowie im Rahmen von gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. des Telekommunikationsgesetzes) verwendet. Sie erklären mit Anerkennung der Bestimmungen zur ERGO Unwetterwarnung hierzu Ihre Einwilligung.

Artikel 64 – Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der ERGO Unwetterwarnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Vertragslücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem entspricht oder dem zumindest am nächsten kommt, was wir nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn wir die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Vertragslücke gekannt hätten.

Allgemeine Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012

Teil G – Differenzdeckung

Die Bestimmungen zur Differenzdeckung gelten ergänzend zu Teil A bis F der Allgemeinen Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012 und haben nur Gültigkeit, wenn die Differenzdeckung zum VierWände WohnungsSchutz vereinbart und in der Polizza ausgewiesen ist.

Artikel 65 – Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?

Diese Differenzdeckung ergänzt für den in der Polizza vereinbarten Zeitraum eine anderweitig bestehende Haushaltversicherung für das gleiche Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung geht dem Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung vor.

Artikel 66 – Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?

1. Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe und Umfang des in der Polizza vereinbarten Versicherungsschutzes (das umfasst z.B. Versicherungssummen, Höchsthaftungssummen, Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte) abzüglich der vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung.
2. Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
3. Ergänzend zu den Bestimmungen aus Teil A bis F der Allgemeinen Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012 werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn
 - 3.1. zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Haushaltversicherung bestanden hat;
 - 3.2. aus dem bestehenden Vertrag oder der bestehenden Differenzdeckung mangels Prämienzahlung kein Versicherungsschutz gegeben ist.

Artikel 67 – Was müssen Sie im Schadenfall tun?

1. Sie haben einen Schadenfall
 - 1.1. zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen;
 - 1.2. zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
2. Die übrigen in Teil A bis F der Allgemeinen Bedingungen für den VierWände WohnungsSchutz 2012 genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

Artikel 68 – Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

1. Der vorliegende Haushaltversicherungsvertrag wird zu dem in der Polizza genannten Endtermin der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Haushaltversicherung vor dem genannten Ablauftermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.
2. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist die hierfür vereinbarte Prämie zu entrichten.